



Merkblatt – **BF6** – (Stand: 1. September 2014)

Biotopförderung

Streuobstwiesen / Einzelbäume

Der Kreis Segeberg und die Kreisjägerschaft Segeberg e.V. fördern biotopgestaltende Maßnahmen im Kreisgebiet Segeberg. Allgemeine Ziele der Förderung, förderungsfähige Maßnahmen, Anforderungen, Förderhöhe und Verfahrensablauf sind in dem Merkblatt – BF1 – „Biotopförderung“ aufgeführt. In diesem Merkblatt – BF6 – sind die besonderen Ziele und Bedingungen für die Biotopgestaltung durch Anlage von Streuobstwiesen und die Pflanzung von Einzelbäumen dargestellt.

Streuobstwiesen

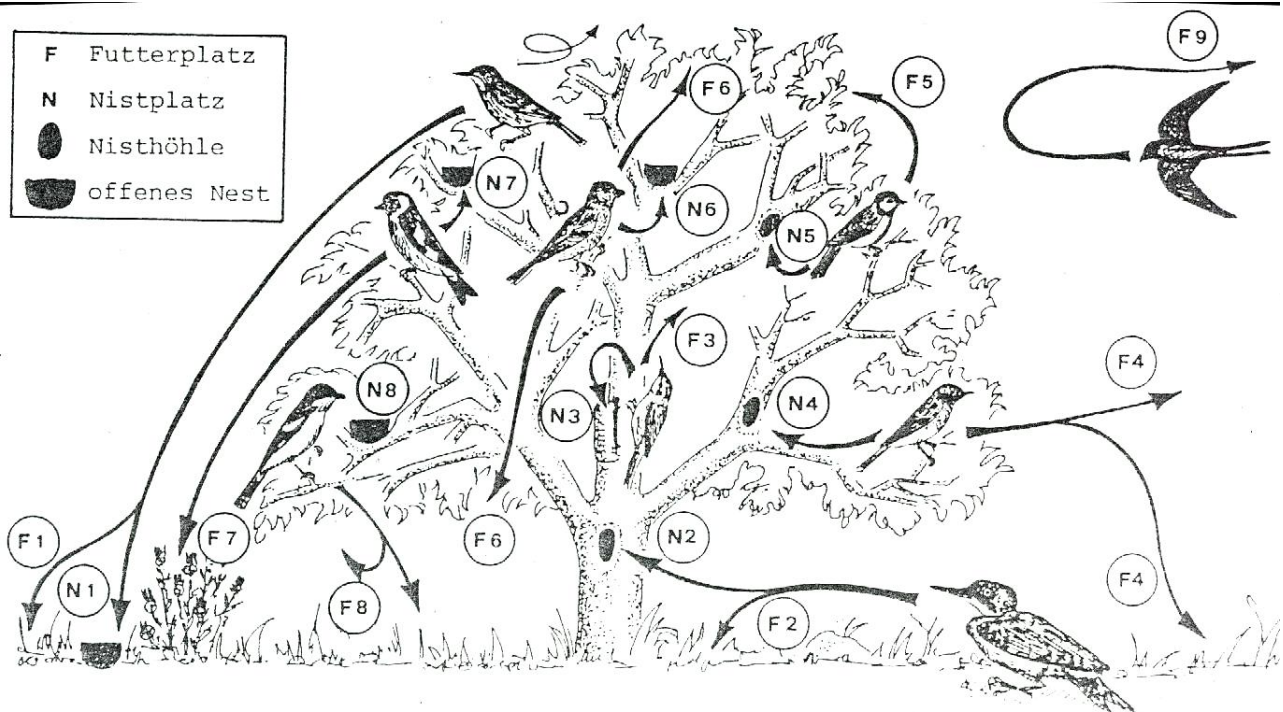
Bedeutung des Lebensraumes

Streuobstwiesen sind Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, die durch das Zusammenwirken der Hochstammobstbaumkulturen und extensiv genutztem Grünland begründet wird. Der Artenreichtum ist gekennzeichnet durch den Unterwuchs mit vielen Kräutern und Gräsern. Die Streuobstwiesen bieten vielen Tierarten Lebensraum (z.B. Haselmaus, Steinkauz, Neuntöter, Gartenrotschwanz, Girlitz, Stieglitz, Grünspecht, viele Käferarten und prächtige Schmetterlinge) im Boden, im Unterwuchs, an alten Baumstämmen mit Höhlen, im Totholz oder in den Baumkronen.



Zur Nahrung von Vögeln und Kleinsäugetern (Fledermaus, Igel, Sieben- oder Gartenschläfer, Iltis, und Wiesel) zählt neben den Früchten vor allem der Reichtum an Gliederfüßlern und deren Larven, die sowohl am Baum und unter der Borke als auch am Boden von Fallobst, Laub, Holz und Blütennektar leben.

Eine Gefahr für die Streuobstwiesen stellt die Nutzungsaufgabe oder der Übergang zu intensiverer Nutzung dar. Streuobstwiesen sind ökologisch wichtige Übergangszonen von ländlichen Siedlungen zur offenen Landschaft. Sie prägen das Landschaftsbild eindrucksvoll.



Neuanlage von Streuobstwiesen

Vorhandenes Grünland wird vor Anlage der Streuobstwiese nicht gepflügt. Ist Acker vorhanden, wird eine standortgerechte Dauergrünlandmischung angesät.

Es werden norddeutsche Kulturobstsorten mit Herkunftsnachweis gepflanzt. Die Obstbäume werden mindestens in der Qualität Hochstamm (2 x verpflanzt, StU 10-12 cm) gesetzt. Der Pflanzabstand beträgt 10 Meter x 10 Meter. Die Bäume müssen in den ersten Jahren angebunden werden.

Die Listen für die Obstbaumsorten und die Saatgutmischungen können bei den unten genannten Informationsstellen angefordert werden.

Die Anpflanzungen werden bis zum endgültigen Anwuchs gepflegt und bis zur Erreichung der Kultursicherheit durch Einzelbaumschutz gegen Wildverbiss geschützt (siehe Merkblatt BF7).

Ausfälle müssen in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig ersetzt werden!

Pflanz-, Erziehungs- und Erhaltungsschnitt bei Obstbäumen

Mit dem **Pflanzschnitt** wird die Grundlage der späteren Kronenentwicklung gelegt. Wichtig ist, dass der Baum nur einen Mitteltrieb behält (alle anderen Konkurrenztriebe werden entfernt) und dass ca. 3 – 4 möglichst waagrecht stehende Triebe, gleichmäßig um den Stamm verteilt, stehen bleiben. Alle in die Krone hineinwachsenden Zweige und das Seitenholz an den Gerüstästen werden entfernt. Die Gerüstäste werden auf eine einheitliche Länge von ca. 1/3 eingekürzt.

Der in den folgenden 6 – 7 Jahren stattfindende **Erziehungsschnitt** wird nach gleichem Schema durchgeführt. Zuerst wird der Mitteltrieb freigestellt, dann wird alles in die Krone wachsende Holz entfernt und zuletzt die Gerüstäste eingekürzt und wie beim Pflanzschnitt die nächsten Etagen aufgebaut.

Später beim **Erhaltungsschnitt** wird nur noch trockenes, altes und nach innen wachsendes Holz entfernt um einer Vergreisung vorzubeugen.

Wird der Erziehungschnitt noch jährlich durchgeführt, reicht beim Erhaltungsschnitt ein Zyklus von 5 Jahren.

Der beste Schnittzeitpunkt liegt im späten Winter, also Februar bis Mitte März, jedoch kann der Schnitt bis in die Blüte hinein erfolgen. Schneidearbeiten bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt sollten (wenn das Holz gefroren ist) nicht erfolgen.

Ein Wundverschluss ist nicht erforderlich.



Einmalige Förderung des Erziehungs- / Erhaltungsschnitts:

Förderfähig ist der einmalige Erziehungs- / Erhaltungsschnitt von min. 5 Obstbäumen, maximal 10% einer durch dieses Programm geförderten Streuobstwiese oder Obstbaumanpflanzung. Voraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme des Antragstellers an einem Kurs zum Obstbaumschnitt durch eine anerkannte Institution, wie z.B. der Landwirtschaftskammer. Die Förderung des Schnitts ist als Auffrischung dieser Kenntnisse gedacht, so dass der Antragsteller beim Schnitt durch den Fachmann dabei sein sollte, um anschließend seine restlichen Bäume selbst zu pflegen, sonst ist die Pflege der restlichen Bäume in Auftrag zu geben.

Pflege und Nutzung der Streuobstwiese

Das Obst darf geerntet werden. Die Flächen werden extensiv als Dauergrünland genutzt. Nachsaaten zur Narbenverbesserung sollen nicht vorgenommen werden. Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Walzen, Schleppen usw.) dürfen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. November durchgeführt werden.

Bei Beweidung sind die Obstbäume gegen Verbiss und Vertritt zu schützen.

Die Flächen können einmal im Jahr nach dem 15. Juli gemäht werden, das Mähgut ist dann von der Fläche abzutransportieren.

Es werden keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt.

(Quelle: "Streuobstwiesen – Ein Arbeitsheft für Schule, Naturschutz und Erwachsenenbildung", Naturschutzzentrum Hessen e.V., Friedenstr. 25, 35578 Wetzlar)

Einzelbäume

Einzelbäume und Baumreihen prägen das Landschaftsbild. Sie dienen zahlreichen Tieren als Lebensraum (Insekten) und als Brut-, Nist- und Nahrungsraum (Vögel). Alte Bäume mit hohem Totholzanteil sind ein wichtiger Lebensraum für Insekten, von denen wiederum zahlreiche Vogelarten leben. Bäume beleben und gliedern die Landschaft.

Einzelbaumpflanzungen

Es werden standortgerechte, heimische Arten regionaler Herkunft verwendet. Ein Herkunftsnachweis ist zu erbringen. Die Bäume sollen mindestens in der Qualität Hochstamm, 2 x verpflanzt, StU 10 – 12 cm gepflanzt und aus der folgenden Gehölzliste ausgewählt werden:

Spitzahorn	Bergahorn	Sandbirke	Rotbuche
Rotbuche	Esche	Obstbäume	Aspe
Vogelkirsche	Traubeneiche	Stieleiche	Weißweide
Winterlinde	Sommerlinde	Bergulme	Feldulme

Einzelbaumpflege

- Die Anpflanzungen werden bis zum endgültigen Anwuchs gepflegt und bis zur Erreichung der Kultursicherheit durch Einzelbaumschutz gegen Wildverbiss geschützt (siehe Merkblatt – BF7 – Wildverbißschutz).
- Ausfälle müssen in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig ersetzt werden.
- Es werden keine Pflanzenschutzmittel oder Dünger ausgebracht.

Erläuterung der Förderung:

Fördersätze siehe Merkblatt – BF1 – „Biotopförderung“

- 2.4 Die Streuobstwiese wird mit einem Pauschalsatz pro m² gefördert.
Der Pauschalsatz umfasst die Anpflanzung (Pflanzmaterial und Pflanzarbeit), sowie den Aufwand für Flächenbereitstellung, Planung, Bauleitung, Anwuchspflege und Nachpflanzung bei Ausfall.
- 2.3 Die Einzelbäume werden mit einem Pauschalsatz pro Stück gefördert.
Der Pauschalsatz umfasst alle Aufwendungen wie bei 2.4.
- 3.2 Der Wildverbiss-Einzelschutz wird mit je einem Pauschalsatz für Hochwildschutz pro Stück gefördert (siehe Merkblatt BF7).
- 4.1 Der Obstbaumschnitt wird mit einem Pauschalsatz pro Baum gefördert. Es werden Erziehungs- / Erhaltungsschnitte für min. 5 Obstbäume, max. für 10% der durch dieses Programm gepflanzten Obstbäume gefördert. Voraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme an einem Lehrgang zum Obstbaumschnitt, eine Teilnahmebescheinigung ist erforderlich. Während des geförderten Rückschnitts muss der Antragsteller anwesend sein um seine Kenntnisse aufzufrischen, um sie dann an den restlichen Gehölzen umzusetzen oder der Schnitt der restlichen Bäume muss in Auftrag gegeben werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Der Begrünungsausschuss der Kreisjägerschaft:

Oliver Stein
Hoken 16, Tannenhof
24635 Daldorf
Tel.: 04328 / 17124
Handy: 0175 / 9305714
E-mail: olistein@aol.com

Jasper Müller
Buschweg 13
24568 Kattendorf
Handy: 0174 886 88 28
E-mail: jasper_mueller@web.de

Kreisjägerschaft Segeberg e.V.

Wolfgang Springborn
Gartenstraße 20
24616 Hasenkrug
Tel.: 04324 / 1896
E-Mail: info@kjs-segeberg.de

Kreis Segeberg –
untere Naturschutzbehörde

Elke Obelode
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 / 951-733
Fax: 04551 / 951-99-812
E-Mail: elke.obelode@kreis-se.de